

GESCHÄFTSORDNUNG

für das Präsidium des Österreichischen Segel-Verbands (OeSV) gemäß § 22 Abs 5 der Satzung des OeSV (Stand Mai 2021)

1. Grundlagen der Geschäftsordnung (GO)

- 1.1 Das Präsidium ist das Leitungsorgan des OeSV gemäß § 5 Vereinsgesetz 2002 und übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Satzung des Österreichischen Segel-Verbands eigenverantwortlich aus. Diese Geschäftsordnung gem. § 22 Abs. 5 der Satzung dient zur genaueren Definition der Arbeit des Präsidiums und der Zusammenarbeit zwischen den Präsidiumsmitgliedern sowie zwischen dem Präsidium und den Fachausschüssen gemäß § 25 der Satzung.
- 1.2 Die Mitglieder des Präsidiums erklären, sich der Satzung des OeSV und allen weiteren geltenden Verfahrensordnungen des OeSV zu unterwerfen, diese immer nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten und ihre Funktion zum Wohle und im Interesse des Ansehens des OeSV auszuüben.
- 1.3 Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder des Präsidiums, ihre Funktion eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und frei von Eigeninteressen auszuüben. Das Verbot von Inschlaggeschäften gemäß § 6 Abs 4 Vereinsgesetz 2002 ist zu beachten.
- 1.4 Über drohende Interessenskonflikte ist der Präsident unverzüglich zu informieren. Droht dem Präsidenten ein Interessenskonflikt, informiert er die Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten.

2. Aufgaben und Vertretungsrechte der Präsidiumsmitglieder

- 2.1 Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 20.03.2021 besteht das Präsidium aus den folgenden Personen:
 - Mag. Herbert Houf, Präsident
 - Mag. Dieter Schneider, Vizepräsident
 - Dipl.-Ing. Angelika Stark, Vizepräsidentin
 - MMag. Barbara Stelzl-Prommegger, Mitglied
 - Mag. Laurent Kolly, Mitglied
 - Ing. Günter Fossler, Mitglied
 - Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer, Mitglied
- 2.2 Die Aufgabenbereiche (Ressorts) der Mitglieder des Präsidiums werden wie folgt festgelegt:

Mag. Herbert Houf, Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant des OeSV und vertritt diesen nach außen. Dies umfasst insbesondere die Vertretung gegenüber in- und ausländischen Behörden, Körperschaften und Institutionen, vor allem Verbände aller Art, gegenüber den Landessegelverbänden, Verbandsvereinen, Klassenvereinigungen und deren Mitgliedern, die Vertretung in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren aller Art sowie in allen

zivilrechtlichen Angelegenheiten. Der Präsident übt insbesondere in allen Unternehmen, an denen der OeSV beteiligt ist, die Gesellschafterstellung aus.

In allen diesen Fällen kann der Präsident andere Präsidiumsmitglieder mit seiner Vertretung mündlich oder schriftlich beauftragen.

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört insbesondere die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des OeSV sowie die Festlegung allgemeiner Grundsätze des Auftretens, der Verbandskommunikation und der Verbandsorganisation.

Insbesondere für Zwecke der strategischen Weiterentwicklung kann der Präsident Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten, sofern er den Vertretungsfall im Einzelnen nicht selbst geregelt hat.

Daneben sind dem Präsidenten aktuell die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Genderangelegenheiten und ‚safe sailing‘
- Olympischer/Paralympischer Spitzensport über sämtliche Altersgruppen und Entwicklungsstufen, das umfasst insbesondere
 - o Olympia- und Olympianachwuchskader
 - o Paralympischen (Nachwuchs-)kader
 - o Leistungsorientierter Jugend- und Nachwuchssport
- Nicht-olympischer Spitzensport
- Ausbildung Trainer, Instruktoren und Übungsleiter
- Technologie, Know-How – Datenbank
- Stützpunkte
- Leistungssport
- Führung des sportspezifischen Personals des OeSV

Dipl.-Ing. Angelika Stark, Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall hinsichtlich aller seiner Agenden, sofern dieser den Vertretungsfall im Einzelnen nicht selbst geregelt hat.

Daneben sind der Vizepräsidentin die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Breitensport, das umfasst insbesondere die Themen
 - o Jugend- und Nachwuchssport, soweit er sich nicht mit Fragen des Spitzen- und Leistungssports befassen
 - o Parasport und Inklusion, soweit sie sich nicht mit Fragen des Spitzen- und Leistungssports befassen
 - o Windsurf- und Kitesurfangelegenheiten, soweit sie sich nicht mit Fragen des Spitzen- und Leistungssports befassen
 - o E-sailing und Radio-Sailing
 - o Veranstaltungen im BLZ, Segelakademie
- Ausbildung und Prüfungs-(Führerschein)wesen, einschließlich der Kooperation mit Ausbildungsstätten im Binnenbereich
- Alle sonstigen segelsportlichen Aktivitäten, soweit sie nicht den Spitzen- und Leistungssport oder Hochsee-Breitensport betreffen
- Die Koordination der Klassenvereinigungen sowie Clubs
- Die Koordination der Landessegelverbände
- Eigene Regatten im Binnenbereich, ausgenommen Ligasegeln

Die Vizepräsidentin kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die sie bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Mag. Dieter Schneider, Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall hinsichtlich aller seiner Agenden, sofern dieser den Vertretungsfall im Einzelnen nicht selbst geregelt hat.

Daneben sind dem Vizepräsidenten die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Finanz- und Rechtsfragen, inkl. Sportrecht, das umfasst insbesondere
 - o Die Beratung des Präsidiums in allen rechtlichen Belangen
 - o Die Aufnahme von Verbandsvereinen
 - o Die Leitung des Regelausschusses (§ 28a der Satzung)
 - o Die Betreuung der Agenden des Bundesschiedsgerichts (§ 26 der Satzung)
 - o Die Betreuung der Agenden des Strafsenats (§ 27 der Satzung)
 - o Das Förderwesen
- Infrastruktur, inkl.
 - o BLZ
 - o Fuhrpark
 - o IT

Der Vizepräsident kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Mag. Laurent Kolly, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Hochsee-Breitensport, inkl.
 - o Internationale Mitgliedschaften - EBA
- Ausbildung und Prüfungs-(Führerschein)wesen, einschließlich der Kooperation mit Ausbildungsstätten im Hochseebereich
- Eigene Regatten
 - o ÖHSTM Offshore
 - o ÖHSTM Inshore
 - o ÖHSTM mixed double handed offshore
 - o Österreichischen Segel-Bundesliga
- Finanz- und Rechnungswesen
 - o Die Verantwortung für ein den Anforderungen des OeSV entsprechendes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem im Sinne des § 21 Abs 1 Vereinsgesetz 2002
 - o Budgetierung und Budgetvollzug
 - o Zahlungsverkehr
 - o Mitgliedsbeiträge
 - o Lohnverrechnung

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Ing. Günter Fossler, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Technik und Vermessungswesen, das umfasst insbesondere
 - o die Ausbildung, Lizenzierung und Betreuung von Vermessern
 - o die Nominierung von Vermessern zur Betreuung hochrangiger Regattaveranstaltungen
- Wettfahrtangelegenheiten, das umfasst insbesondere
 - o Die Ausbildung, Lizenzierung und Betreuung von Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern
 - o Die Erlassung und Vollziehung einer Wettfahrtordnung und weiterer Verfahrensordnungen zur Durchführung von Regattaveranstaltungen
 - o Die Führung des Yachtregisters
 - o Die Nominierung und Entsendung von Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern zu nationalen und internationalen Regattaveranstaltungen
 - o Die Organisation und sportliche Durchführung von eigenen Veranstaltungen des OeSV in Abstimmung mit dem für Events/Veranstaltungen zuständigen Präsidiumsmitglied
 - o Die Angelegenheiten Yardstick und ORC

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

MMag. Barbara Prommegger, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Marketing/PR, das umfasst insbesondere
 - o die Verbandskommunikation nach innen und nach außen über sämtliche Informations- und Kommunikationssysteme und –kanäle des OeSV
 - o das Sponsoring und die Partnerbetreuung
 - o alle Fragen des (strategischen) Marketings für den OeSV
- Events/Veranstaltungen, das umfasst insbesondere
 - o Die Konzeption und Organisation der Teilnahme bei Messen und Veranstaltungen anderer Verbände (zB Tag des Sports)
 - o Die Konzeption und organisatorische Durchführung von Segelveranstaltungen wie beispielsweise Österreichische Hochsee-Meisterschaft sowie Staatsmeisterschaften und Jugendmeisterschaften in Abstimmung mit dem für Wettfahrtangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied
 - o Die Konzeption und organisatorische Durchführung von hochwertigen internationalen Regatten, die der OeSV selbst als Veranstalter im Bundesleistungszentrum in Abstimmung mit dem für Wettfahrtangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

- Internationale Angelegenheiten, das umfasst insbesondere
 - o Die Vertretung des OeSV bei internationalen Verbänden
 - o Die Koordination und Führung der Vertreter des OeSV in internationalen

Verbänden und bei diesen eingerichteten Arbeitsgruppen, Komitees und Organen

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

- 2.3 Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den OeSV im Rahmen der ihm zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Agenden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach außen zu vertreten.
- 2.4 Unbeschadet des unter Punkt 2.3 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch beschließen, einzelne Präsidiumsmitglieder zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten, allenfalls auch alleine, zu bevollmächtigen. Der Beschluss hat den Umfang der Vollmacht klar zu definieren.
- 2.5 Nur bei Gefahr im Verzug sind Mitglieder des Präsidiums allenfalls auch allein berechtigt, ohne vorherige Bevollmächtigung rechtsverbindliche Erklärungen für den OeSV abzugeben. Darüber ist der Präsident frühestmöglich zu unterrichten.

3. Verbandssekretär

- 3.1 Das Präsidium kann gemäß § 22 Abs 6 der Satzung einen Verbandssekretär bestellen und diesem im Wege der Geschäftsordnung einzelne Zeichnungsberechtigungen, insbesondere im verbandsinternen Schriftverkehr, übertragen.
- 3.2 Sofern dies zweckmäßig erscheint, kann das Präsidium auch mehrere Verbandssekretäre für unterschiedliche Aufgaben bestellen. Näheres regelt der jeweilige Bestellungsbeschluss.
- 3.3 Jeder Verbandssekretär ist berechtigt, den OeSV im Rahmen der ihm mittels Bestellungsbeschluss zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Agenden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach außen zu vertreten.
- 3.4 Unbeschadet des unter Punkt 3.3 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch eine Unterschriftenordnung beschließen, mit der Verbandssekretäre einzeln oder gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
- 3.5 Jeder Verbandssekretär ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder eines ressortzuständigen Präsidiumsmitglieds jederzeit umfassend Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. In finanziellen Angelegenheiten steht dieses Auskunftsrecht auch den Rechnungsprüfern sowie dem Präsidenten des Kontrollrats zu. Über derartige Auskunftsverlangen ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

4. Bestimmungen über Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung

- 4.1 Das Präsidium kann auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten. Der Aufgabenbereich des jeweiligen Fachausschusses ist im Einsetzungsbeschluss festzulegen.

- 4.2 Die Vorsitzenden eines Fachausschusses werden auf Antrag des ressortzuständigen Präsidiumsmitglieds vom Präsidium bestellt, Entgegen § 25 Abs 2 der Satzung werden die ressortzuständigen Präsidiumsmitglieder ermächtigt, die Mitglieder einzelner Fachausschüsse auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden alleine zu bestellen, Die Bestellung ist den übrigen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 4.3 Beschlüsse von Fachausschüssen sind unverzüglich dem ressortzuständigen Präsidiumsmitglied vorzulegen. Sofern dieses den Beschluss beeinsprucht, erlangt der Beschluss keine Gültigkeit. Erhebt das ressortzuständige Präsidiumsmitglied keinen Einspruch, hat es unverzüglich das Präsidium über den Beschluss zu informieren. Der Beschluss gilt im Sinne des § 25 Abs. 3 der Satzung als bestätigt, wenn kein Mitglied des Präsidiums binnen einer Frist von 14 Tagen eine Beschlussfassung durch das Präsidium verlangt.
- 4.4 Die ressortzuständigen Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, Vorsitzenden von Fachausschüssen im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Vertretungsrecht in der Form einzuräumen, dass diese in Angelegenheiten des Fachausschusses den OeSV wie ein Präsidiumsmitglied vertreten können.
- 4.5 Unbeschadet des unter Punkt 4.4 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch beschließen, Vorsitzende von Fachausschüssen zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten, allenfalls auch allein, zu bevollmächtigen. Der Beschluss hat den Umfang der Vollmacht klar zu definieren.

5. Präsidiumssitzungen und Beschlussfassung

- 5.1 Für die Durchführung von Präsidiumssitzungen, die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- 5.2 Die Tagesordnung einer Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unter Berücksichtigung der Anträge von Präsidiumsmitgliedern festgesetzt und ist mit der Einladung zur Präsidiumssitzung bekannt zu geben. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und ein Beschluss gefasst werden soll.
- 5.3 Über Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind oder solche, zu deren Beratung nicht rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 5.4 Für Zwecke der Protokollierung können Präsidiumssitzungen elektronisch aufgezeichnet werden, sofern kein anwesendes Mitglied der Aufzeichnung widerspricht. Die Protokolle sind so abzufassen, dass sie den Lauf der Verhandlung richtig wiedergeben und insbesondere die grundlegenden Überlegungen für Beschlussfassungen erkennen lassen.
- 5.5 Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufweg (per Post, Telefax, Email oder auf andere elektronische Art) gefasst werden, wenn der Präsident, oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, eine solche Beschlussfassung anordnet und alle Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen. In der Beschlussvorlage sind die zu beschließenden Punkte und die dafür maßgeblichen Überlegungen klar dazulegen. Die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse werden im Rahmen der jeweils nächsten Präsidiumssitzung protokolliert.

- 5.6 Präsidiumssitzungen sind auch ohne termingerechte Einladung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums anwesend sind und der vorgeschlagenen Tagesordnung zustimmen. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungen, die unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sofern dem Präsidenten des Kontrollrats eine Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall nicht möglich ist, ist er ehestens über die im Rahmen einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse zu informieren.

6. Kostenersatz

- 6.1 Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig und verzichten auf jedwede Vergütung für die von ihnen erbrachten Leistungen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Ersatz der in Ausübung ihrer Funktion anfallenden Kosten.
- 6.2 Abweichend davon kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern oder Mitgliedern von Fachausschüssen auf begründeten Antrag hin Kostenersatz gewährt werden. Für die Höhe gelten die einkommensteuerlichen Vorschriften über steuerfreien Kostenersatz sinngemäß. Kostenersatzansprüche sind binnen drei Wochen ab Entstehung der Kosten schriftlich und unter Vorlage der entsprechenden Belege geltend zu machen.

7. Verschwiegenheitspflicht

Die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder der Fachausschüsse anerkennen die Ziele und Werte des OeSV, wie sie insbesondere in § 3 der Satzung dargelegt sind. Sie verpflichten sich, sich diesen Werten entsprechend zu verhalten und ihre Funktion in diesem Sinne auszuüben. Sie verpflichten sich weiters, über Angelegenheiten des OeSV im Allgemeinen und die Verhandlungen und Tätigkeiten des Präsidiums und der Fachausschüsse des OeSV im Speziellen sowie über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Präsidiums oder eines Fachausschusses sonst zur Kenntnis gelangten Informationen betreffend den OeSV, seine Tochtergesellschaften, über seine Mitarbeiter oder über Sportler strengste Verschwiegenheit – auch über die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode hinaus - zu bewahren.

8. Schlussbestimmungen

Mit seiner Unterschrift bestätigt jedes Präsidiumsmitglied und jeder Vorsitzende eines Fachausschusses die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Vorsitzende des Fachausschusses sind verpflichtet, die für Mitglieder von Fachausschüssen geltenden Bestimmungen diesen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und diese zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Das Präsidium des
Österreichischen Segel-Verbands (OeSV)

Mag. Herbert Houf e.h.
Präsident

Dipl.-Ing. Angelika Stark e.h.
Vizepräsidentin

Mag. Dieter Schnieder e.h.
Vizepräsident

MMag. Barbara Prommegger e.h.
Mitglied

Mag. Laurent Kolly
Mitglied

Ing. Günter Fossler e.h.
Mitglied

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer
Mitglied